



Baden-Württemberg

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt

Sprechzeiten der Rechtsantragstelle

(gültig ab 01.12.2016)

Montag und Donnerstag
08.30 Uhr bis 11.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und Freitag
geschlossen

Aktuelle Änderungen der Öffnungszeiten entnehmen Sie bitten
den Aushängen in den Räumen des Amtsgerichts
sowie unserer Internetseite
www.amtsgericht-stuttgart-bad-cannstatt.de

Üblicherweise herrscht in der Rechtsantragstelle großer Andrang. Es ist daher erforderlich, dass Sie sich zuerst an der Infothek melden. Der Aufruf erfolgt in der Reihenfolge der von der Infothek ausgegebenen Nummern. Aufgrund des großen Andrangs müssen wir uns vorbehalten, Besucher, die nicht zu Beginn der Sprechzeit anwesend sind, auf einen anderen Sprechtag zu verweisen.

Ein Ausweis bzw. Reisepass ist mitzubringen!

Bei **sprachlichen** Problemen bringen Sie bitte unbedingt eine Person Ihres Vertrauens mit, die deutsch spricht (Familienmitglied, Nachbar, Bekannter, usw.). Ein professioneller Dolmetscher ist nicht erforderlich.

Sollten Sie nicht für sich selbst, sondern für eine andere Person einen Antrag stellen wollen, so bringen Sie bitte eine **Vollmacht** mit.

Informationen zur Kontopfändung

Seit **01.01.2012** wird **Pfändungsschutz** nur noch auf einem **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)** gewährt.

1. Jeder Kontoinhaber hat Anspruch darauf, dass sein Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Die Umwandlung des Kontos erfolgt **nur auf Antrag** des Kontoinhabers bei der jeweiligen Bank. Dem Umstellungsantrag muss die Bank binnen drei Werktagen nachkommen.
2. Nach Einrichtung des P-Kontos kann der Schuldner automatisch über seine monatlichen Einkünfte bis zur Höhe des jeweilig gültigen Sockelfreibetrages verfügen. Dieser Betrag kann sich erhöhen, wenn der Schuldner weiteren Personen zum Unterhalt verpflichtet ist oder eine andere Sozialleistung, die dem Gesetz nach unpfändbar ist, erhält. Die Voraussetzungen sind der Bank durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die vom Arbeitgeber, der Familienkasse oder einer Stelle im Sinne von § 305 InsO ausgestellt wurde. Das Gericht stellt solch eine Bescheinigung **nicht** aus.
3. Jede Person darf nur ein Pfändungsschutzkonto führen. Haben Ehegatten ein gemeinsames Konto, so ist das Konto in zwei getrennte Konten umzuwandeln, die wiederum als P-Konto geführt werden können.
4. Die Umwandlung eines normalen Girokontos in ein P-Konto kann auch nach erfolgter Pfändung beantragt werden. Ist die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Pfändung bei der Bank vollzogen, so gilt das P-Konto bereits ab Zustellung der Pfändung als eingerichtet.
5. Ein Pfändungsschutzanspruch besteht nur bei Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto. Sozialleistungen stehen jedoch dem Schuldner innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Gutschrift auch dann zur Verfügung, wenn das Konto im Soll steht, soweit die Bank keine Aufrechnung mit Kosten der Kontoführung erklärt.
6. Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird das verbleibende Guthaben einmalig in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich im Folgemonat zu geschützten Monatsguthaben zur Verfügung.

Hinweise:

Nur auf Antrag stellt die Bank das Konto in ein P-Konto um!

Das Gericht wird hierbei nicht tätig. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Bank!

Erhöhung des Sockelfreibetrages:

Erhalten Sie lediglich Sozialleistungen, z. B. Leistungen durch das JobCenter, und Kindergeld, dann genügt die Vorlage des aktuellen JobCenter- und Kindergeldbescheides bei der Bank. Einer Bescheinigung bedarf es nicht.

Bei Unterhaltsverpflichtungen (Verheiratete/Kinder) und Eingang von Lohn/Gehalt/Unterhaltszahlungen auf dem Konto bescheinigt der Arbeitgeber auf einem Formular diese Unterhaltsverpflichtung. Das ausgefüllte Formular ist bei der Bank vorzulegen.

Zwangsvollstreckungsanträge

Zur Antragstellung werden mindestens benötigt:

- Titel (vollstreckbare Gerichtsentscheidung) im Original mit Zustellvermerk
- aktuelle Forderungsaufstellung
- bei Lohn- und/oder Kontopfändungen werden Angaben (Name, Anschrift) zum sog. Drittschuldner benötigt, z. B. Arbeitgeber, Bank.

Sorgerechts- und Umgangsanträge

Zur Antragstellung werden benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes im Original
- ggf. Vaterschaftsanerkennung (Jugendamtsurkunde)
- ggf. bisherige Gerichtsentscheidungen oder Vereinbarungen

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung eines Berechtigungsscheins für den Rechtsanwalt (Beratungshilfeschein)

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen **vollständig und in Kopie** bei: (bereits angekreuzte Unterlagen sind immer mitzubringen, die übrigen, soweit zutreffend!)

- Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Anmeldebestätigung)**
- Einkommensnachweise der letzten drei Monate vor Antragstellung:**
- vollständige Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung**

gegebenenfalls zusätzlich:

- Gehalts-/Lohnabrechnungen
- Arbeitslosengeld I - Bescheid/Krankgeldbescheid
- Arbeitslosengeld II - Bescheid (Hartz IV)
- Sozialhilfebescheid/Grundsicherungsbescheid
- Bafög-Bescheid
- Rentenbescheid
- Wohngeldbescheid

Nachweise über Ihre monatlichen Ausgaben mit Zahlungsnachweisen, sofern diese sich nicht bereits aus den Kontoauszügen ergeben:

- Miete: Mietvertrag und Zahlungsnachweis
- Ratenzahlungen auf Schulden (Ratenzahlungsvereinbarungen)
- Unterhaltszahlungen
- Versicherungsbeiträge

- Schriftstücke, welche den Sachverhalt verdeutlichen**
(z. B. Rechnungen, Kündigung; Schreiben der Gegenpartei usw.)
- Schriftstücke, welche Ihre eigenen Versuche, die Angelegenheit selbst zu regeln, belegen**
(z. B. eigene Schreiben an den Gegner, Widerspruchsbescheid der Behörde)